



Referenz/Aktenzeichen: COO.2180.101.7.871383 / 523/2019/00006
Unser Zeichen: sem-Grle sem-Mamk
3003 Bern-Wabern, 25.07.2019

Pilotprogramm «Frühzeitige Sprachförderung»

Häufig gestellte Fragen – FAQ

V4

1. Können Personen mit verschiedenen Status (unterschiedliche Aufenthaltsbewilligungen) in einem Kurs zusammengefasst werden?

Ja, sofern der entsprechende Kurs dem Niveau und den Bedürfnissen der Teilnehmenden entspricht. Der vom Bund im Rahmen des Pilotprogramms «Frühzeitige Sprachförderung» gewährte Betrag kann jedoch nur dazu verwendet werden, um Kursplätze für Personen mit einem Ausweis N zu finanzieren. Wie in den Empfehlungen festgehalten, ist es ausdrücklich erwünscht, dass die Massnahme nicht endet, wenn die betreffende Person vor dem Ende des Kurses (an dem sie über das Pilotprogramm teilnimmt) einen Ausweis B oder F erhält. Der Kanton gewährleistet, dass die durchführenden Anbieter die entsprechenden Informationen bereitstellen, um diese Bedingung überprüfen zu können.

2. Wie werden die Teilnehmenden des Pilotprogramms «Frühzeitige Sprachförderung» ausgewählt?

Die Kurszuweisung erfolgt über eine vorgängige Beurteilung der Kompetenzen und des Gesundheitszustands der betreffenden Person. Die für die Zuweisung verantwortlichen Personen sind Fachleute, die Erfahrung in der Beratung von Personen aus dem Asylbereich haben. Motivation, (physische und psychische) Gesundheit, Einsatzbereitschaft, Ausdauer, eine Grund- oder gar Sekundarbildung usw. sind Eigenschaften, welche die Wahrscheinlichkeit, dass das angestrebte Ziel erreicht wird, erhöhen. Die für die Zielgruppe zuständige Stelle wählt diejenigen Personen aus, die am ehesten in der Lage sind, dem angebotenen Kurs zu folgen. Im Idealfall erfolgt dies über ein Gespräch und/oder eine Standortbestimmung.¹

3. Können nicht alphabetisierte Personen am Pilotprogramm teilnehmen?

Das Ziel ist, in einem Intensivkurs innerhalb eines Jahres ein mündliches Sprachniveau von A2 und ein schriftliches Niveau von A1 zu erreichen. Natürlich gibt es Ausnahmen, aber es ist sehr unwahrscheinlich, dass eine Analphabetin oder ein Analphabet dieses Niveau in so kurzer Zeit erreichen kann. Die zuständigen Stellen sollten daher versuchen, Fälle von Analphabetismus bei der Auswahl zu identifizieren, und die betroffenen Personen einer anderen Integrations- oder Beschäftigungsmassnahme zuweisen; im Idealfall ist dies ein Alphabeti-

¹ <https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/integration/berichte/va-flue/ber-potenzial-va-flue-d.pdf>

sierungskurs.

4. Wie sieht die Begleitung der Teilnehmenden aus?

Idealerweise wird eine Vertrauensperson damit beauftragt, die Teilnehmerin oder den Teilnehmer zu begleiten und punktuelle Standortbestimmungen vorzunehmen. Bei Schwierigkeiten versucht sie, die Ursache dafür zu ergründen und soweit möglich eine entsprechende Lösung zu finden. Nach einem Jahr, oder bei Kursabbruch, hält sie die bewährten Praktiken, aber auch die häufigsten Probleme und Hindernisse fest. Sie kann die Entwicklung und/oder die Fortschritte der Teilnehmerin oder des Teilnehmers auch während des Jahres erfassen.

5. In den Eckpunkten wird die Anwendung der fide-Prinzipien empfohlen. Wie lauten diese?

Der Unterricht nach den didaktischen Prinzipien von fide trägt den lokalen Lebensbedingungen, den Lernbedürfnissen und der Heterogenität (gesprochene Sprachen, unterschiedlicher Lernrhythmus, Vertrautheit mit Lerntechniken) der Zielgruppe Rechnung. Die Klassengrösse ermöglicht sowohl ein Arbeiten im Plenum und in Gruppen als auch individuelles Lernen. Im Idealfall besteht eine Gruppe aus acht bis zwölf Teilnehmenden.

Die didaktischen Prinzipien von fide sind:²

- a. Der Kurs richtet sich nach den Bedürfnissen der Teilnehmenden. Zu diesem Zweck wird regelmässig eine Bedürfnisabklärung mit den Teilnehmenden vorgenommen.
- b. Der Kursinhalt wird gemeinsam mit den Teilnehmenden erarbeitet.
- c. Der Kurs ist handlungsorientiert; das heisst, die erworbenen Kompetenzen ermöglichen den Teilnehmenden, im Alltag angemessen zu handeln (auf Alltagsszenarien basierender Ansatz).
- d. Die Lernformen sind vielfältig und den Kompetenzen der einzelnen Teilnehmenden angepasst (Arbeit in Gruppen oder Workshops, Rollenspiele, Verwendung von elektronischen Medien usw.).
- e. Die Teilnehmenden halten ihren Lernprozess fest (Erstellung eines Lernportfolios).
- f. Es wird eine aktive Feedback- und Evaluationskultur in vielfältigen Formen gelebt: Feedback vom Kursleitenden und anderen Teilnehmenden, Selbstbeurteilung.

Weitere Informationen zu fide, zum Rahmencurriculum und zu den Sprachniveaus finden Sie unter: <http://www.fide-info.ch/de/fide>. Auf der Website www.fide-info.ch sind auch Szenarien und Lehrmaterialien verfügbar. Bitte beachten Sie, dass die fide-Lehrmaterialien stets exemplarischen Charakter haben und mit personalisierten, authentischen und an die Bedürfnisse der Gruppe angepassten Unterlagen zu ergänzen sind. Ein Instrument zur Kurszuweisung,³ das dem Potenzial und dem Werdegang der betreffenden Person Rechnung trägt, ist ebenfalls verfügbar. Die Nutzung dieses Instruments ermöglicht eine bedürfnisgerechte Kurszuweisung und begünstigt den Lernerfolg.

Die Geschäftsstelle fide bietet zudem ein fide-Label⁴ an. Dieses Qualitätslabel gewährleistet, dass das Kursangebot den fide-Standards und -Grundsätzen entspricht. Diese stellen ein Referenzsystem für eine umfassende Qualitätssicherung dar. Das SEM ersucht die Kantone,

² Diese Prinzipien werden im Schulungsmodul «Szenariobasierter Unterricht nach den fide-Prinzipien» vermittelt; siehe www.fide-info.ch

³ Das Instrument zur Kurszuweisung fide ist hier zu finden: <https://www.fide-info.ch/de/kurszuweisung>

⁴ Weitere Informationen zum fide-Label und dazu, wie dieses erlangt werden kann, sind hier verfügbar: <https://www.fide-info.ch/de/qualitaetslabel>

entsprechende Massnahmen einzuleiten.

6. Können in den angebotenen Kursen auch andere Grundkompetenzen vermittelt werden?

Ja, das SEM empfiehlt dies sogar. Das Hauptziel muss aber der Erwerb des Sprachniveaus gemäss den Eckpunkten des Pilotprogramms bleiben.

7. Im Rundschreiben wird gewünscht, dass die Institution oder der Kursanbieter über umfassende Erfahrung in der Organisation von niederschweligen Sprachkursen für Migrantinnen und Migranten verfügt. Wie wird diese umfassende Erfahrung definiert?

Die Institution ist in der Lage, das Projekt unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Rahmencurriculums für die Sprachförderung von Migrantinnen und Migranten in der Schweiz und des GER (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen) zu führen. Sie verfügt über mindestens fünf Jahre Erfahrung in der Organisation von niederschweligen Sprachkursen (A1–A2) für Migrantinnen und Migranten, idealerweise im Asylbereich (N, F, B). Die Kurse werden von professionellen Sprachkursleitenden im Bereich der Erwachsenenbildung geleitet. Im Idealfall weist ihr Profil eine angemessene Ausbildung (SVEB-Zertifikat Erwachsenenbildner oder gleichwertiges Diplom) und umfassende Erfahrung (idealerweise mindestens fünf Jahre) mit Migrantinnen und Migranten (idealerweise aus dem Asylbereich) auf. Die Sprachkursleitenden werden gemäss ihrer Ausbildung entlohnt. Es wird ausdrücklich empfohlen, dass die Sprachkursleitenden die fide-Schulungsmodulare besuchen. Die Institution ist in der regionalen Sprachförderlandschaft und mit den Partnern im Sozialbereich der Region und des Kantons gut vernetzt.

8. Ist es möglich, für die Sprachkurse Freiwillige einzusetzen und dennoch finanzielle Unterstützung zu erhalten?

Das Pilotprogramm sieht eine intensive (oder halbintensive) Struktur vor mit anspruchsvollen Zielen, die in einer rein freiwilligen Struktur nur schwierig zu erreichen sind.

Es sind jedoch Organisationsformen denkbar, in denen Freiwillige ergänzend zu den Sprachkursen eingesetzt werden. Diese können beispielsweise die Kursverantwortlichen unterstützen oder das Programm mit Nebenaktivitäten ergänzen, damit die Asylsuchenden die Sprache üben und sich mit der lokalen Bevölkerung vertraut machen können. Auf jeden Fall muss die Institution die Qualität der Freiwilligenarbeit sicherstellen.

9. Ich habe bei einer asylsuchenden Person Motivation und Potenzial erkannt, aber strukturelle Faktoren verhindern oder erschweren deren Kursteilnahme. Was kann ich tun?

Es wird ausdrücklich empfohlen, dass die Kantone Massnahmen oder Lösungen umsetzen, die eine Kursteilnahme ermöglichen. Schwierigkeiten im Zusammenhang mit dem Stundenplan, dem Transport (Kosten, Entfernung) oder der Kinderbetreuung sollten eine Person nicht daran hindern, am Sprachkurs teilzunehmen, wenn sie dies wünscht und über das erforderliche Profil verfügt. Solche Massnahmen können jedoch nicht über die im Pilotprogramm des SEM vorgesehene Unterstützung finanziert werden.

10. Wie wird das erreichte Sprachniveau bei Kursende beurteilt?

Kursanbieter, die über umfassende Erfahrung bei der Beurteilung des Sprachniveaus gemäss GER (siehe oben) verfügen, sind in der Lage, das Niveau der Teilnehmenden zu bestimmen. Das müssen sie individuell tun, damit das Ergebnis für das Monitoring verwendet werden kann.

Als offiziellen Nachweis des Sprachniveaus bietet sich insbesondere der Sprachnachweis fide an. Eine Beurteilung durch die von der Geschäftsstelle fide akkreditierten Institutionen ist ebenfalls möglich.⁵

11. Welche Asylsuchende haben eine hohe Bleibewahrscheinlichkeit?

Der Entscheid zur Anerkennung des Flüchtlingsstatus oder zur vorläufigen Aufnahme basiert auf einer Prüfung der persönlichen Asylgründe. Im Einzelfall ist es somit nicht möglich, den Ausgang des Asylverfahrens vorherzusehen. Stützt man sich hingegen auf aggregierte Daten (Personengruppen), so lässt sich zum Beispiel für die Schutzquote eine Tendenz in Abhängigkeit zu den Herkunftsländern erkennen. So haben Personengruppen, für die ein «erweitertes Verfahren» durchgeführt wird, eine höhere Wahrscheinlichkeit, in der Schweiz bleiben zu dürfen.

Das SEM stellt den Kantonen, die sich für die Auswahl der Teilnehmenden auf Asylzahlen nach Herkunftsländern stützen möchten, eine statistische Tabelle mit den Schutzquoten in Bezug auf die einzelnen Herkunftsländer zur Verfügung.⁶

Bei der Auswahl der Teilnehmenden am Pilotprogramm «Frühzeitige Sprachförderung» kann der Kanton die Teilnahmekriterien und die Lesart der ihm vorliegenden Daten selber bestimmen. Das SEM weist darauf hin, dass die Schutzquote nur als Richtwert betrachtet werden kann, da sie stark variiert und nicht auf bestimmten Personengruppen basiert. Das heisst, dass diese Zahl auf kausale und quantitative Veränderungen reagiert (beispielsweise bei einem starken Zustrom Asylsuchender aus dem gleichen Herkunftsland oder wenn die erlassenen Entscheide Spitzenwerte erreichen). Ausserdem sind in der Schutzquote auch die Nichteintretensentscheide berücksichtigt, bei denen es sich vorwiegend um Dublin-Fälle oder Wegweisungen in einen sicheren Staat handelt. Somit können auch Personen aus Ländern mit einer tieferen Schutzquote (zwischen 30 und 50 %) als zur Gruppe der Personen mit einer hohen Bleibeperspektive gehörend betrachtet werden.

12. Mit dem Inkrafttreten der Neustrukturierung im Asylbereich und der Integrationsagenda geht das SEM davon aus, dass alle Asylsuchenden im erweiterten Verfahren von Massnahmen im Bereich Sprache und Bildung profitieren können. Heisst das, dass alle Asylsuchenden im erweiterten Verfahren Kandidatinnen und Kandidaten für die FSF sind?

Bei der FSF handelt es sich um ein Pilotprogramm, das verschiedene Ziele anstrebt: einerseits ein rascherer Integrationsprozess durch früh einsetzende Sprachförderung, anderer-

⁵ Die Liste der von der Geschäftsstelle fide akkreditierten Nachweisinstitutionen ist hier zu finden: <https://www.fide-info.ch/de/sprachnachweise/wegezumsprachenpass>

⁶ Die Schutzquote wird regelmässig aktualisiert und auf der Website des SEM unter «Frühzeitige Sprachförderung» veröffentlicht: <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/themen/integration/ppnb/integrvorlehre-sprachfoerd.html>

seits sollen die Ergebnisse in Bezug auf die sprachlichen Fortschritte der Teilnehmenden zusammengetragen werden, um Best-Practices zu ermitteln und die Strukturen zu verbessern. Das Programm geht mit einer Evaluation einher, die die Entwicklung des Sprachniveaus und das Format der Massnahmen genau verfolgt. Um im Pilotprogramm vollständige Daten zu erhalten, bittet das SEM die Kantone, Personen auszuwählen, die das Programm mit hoher Wahrscheinlichkeit abschliessen werden. Zudem sollen Personen, deren Status sich geändert hat (von N auf B oder F), im Programm belassen werden. Zurzeit bezahlt das SEM nicht die gesamte Pauschale, wenn das Programm abgebrochen wird. Wenn die Kantone sich bei der Auswahl auf die Schutzquote stützen möchten, um die Wahrscheinlichkeit zu erhöhen, dass die Teilnehmenden das Programm abschliessen werden, steht es ihnen frei, dies zu tun. Zum jetzigen Zeitpunkt möchte das SEM die Kantone nicht zwingen, ihre Praxis im Pilotprogramm zu ändern.

13. Kann man Asylsuchende in einem offenen Dublin-Verfahren auswählen? Und wie sieht es bei geschlossenem Dublin-Verfahren aus?

Asylsuchende, die sich zum Zeitpunkt der Auswahl für das Pilotprogramm in einem offenen Dublin-Verfahren befinden, kommen für die FSF nicht in Frage. Ehemalige Dublin-Fälle (geschlossenes Dublin-Verfahren), die in das nationale Verfahren übergegangen sind, können für das Programm ausgewählt werden.

14. Wie ist vorzugehen, wenn die asylsuchende Person während des Pilotprogramms vom SEM eine negative Antwort erhält?

Asylsuchende mit einem negativen erstinstanzlichen Entscheid können im Programm bleiben. Es steht dem Kanton frei, diese Personen vom Programm auszuschliessen. Bestätigt das Bundesverwaltungsgericht bei einer Beschwerde den negativen Entscheid, kann die betreffende Person nicht im Programm bleiben.

15. Wie ist vorzugehen, wenn die asylsuchende Person zwischen dem Zeitpunkt, in dem sie für die frühzeitige Sprachförderung ausgewählt wurde, und dem Kursbeginn den Flüchtlingsstatus erhält oder vorläufig aufgenommen wird?

Das Pilotprogramm ist für Personen mit Status N vorgesehen, und dieser Grundsatz soll beibehalten werden. Mit anderen Worten: Personen, die nach der Auswahl, aber vor Beginn des Pilotprogramms eine B- oder F-Bewilligung erhalten, müssen in einen über das KIP finanzierten Kurs geschickt werden (Integrationspauschale); sie sind durch eine Person mit einer N-Bewilligung im Rahmen des Pilotprogramms zu ersetzen.

Das SEM ist jedoch zu Ausnahmen bereit in Fällen, in denen für die betreffende Person nach dem Statuswechsel voraussichtlich während mehreren Monaten kein Angebot besteht (z. B. weil sie die Anmeldefrist für einen Kurs für Personen mit einer B- oder F-Bewilligung verpasst hat). In solchen Fällen kann die betreffende Person ausnahmsweise am Pilotprogramm teilnehmen. Diese Ausnahmefälle sind dem SEM bei der jährlichen Berichterstattung zu melden.

16. Wegen tiefer Asylgesuchszahlen hat mein Kanton Mühe, Teilnehmende zu finden. Wie soll ich vorgehen?

Falls ein Kanton nicht in der Lage ist, den Grossteil der mit dem SEM vertraglich vereinbarten Plätze zu besetzen, ist er gebeten, sich mit dem SEM in Verbindung zu setzen, um eine

Lösung zu finden. Es ist in keinem Fall möglich, auf den Pool von Personen mit einer B- oder F-Bewilligung zurückzugreifen, um die vorgesehene Anzahl Teilnehmende zu erreichen und die besonderen Subventionen für die frühzeitige Sprachförderung zu erhalten.

17. Können Personen mit verschiedenen Status (unterschiedliche Aufenthaltsbewilligungen) in einem Kurs zusammengefasst werden?

Ja, sofern der entsprechende Kurs dem Niveau und den Bedürfnissen der Teilnehmenden entspricht. Der vom Bund im Rahmen des Pilotprogramms «Frühzeitige Sprachförderung» gewährte Betrag kann jedoch nur dazu verwendet werden, um Kursplätze für Personen mit einer N-Bewilligung zu finanzieren. Wie in den Empfehlungen festgehalten, ist es ausdrücklich erwünscht, dass die Massnahme nicht endet, wenn die betreffende Person vor dem Ende des Kurses (an dem sie über das Pilotprogramm teilnimmt) eine B- oder F-Bewilligung erhält.

Der Kanton gewährleistet, dass die Kursanbieter die entsprechenden Informationen bereitstellen, damit diese Bedingung überprüft werden kann.

18. Was ist die Stellungnahme des SEM zur Auszahlung der FSF-Pauschale im Fall von Ausfällen?

- Bei Abbrüchen, die aufgrund von Unfällen und Schwangerschaften entstehen, kann der Kanton die Personen als Teilnehmende, die das Programm abgeschlossen haben, in der Schlussabrechnung erfassen. Im Evaluationsraster müssen sie aber als Abbruch erfasst werden.
- Wenn die betreffenden Personen nach dem negativen Entscheid nicht mehr am Kurs teilnehmen, kann der Kanton ab 2020 diese Personen als Teilnehmende, die das Programm abgeschlossen haben, in der Schlussabrechnung erfassen. Im Evaluationsraster müssen sie aber als Abbruch erfasst werden.

Ausfälle oder Ausschlüsse aus anderen Gründen sind soweit möglich zu vermeiden. Sie können nicht verrechnet werden. Der Kanton ist für die Auswahl und Begleitung der Teilnehmenden verantwortlich, wie in Eckpunkt 2 von Anhang 2 zum Rundschreiben vom 27.03.2017⁷ festgehalten. Der Begriff der Begleitung wird in Frage 4 dieses FAQ erläutert (die Erläuterung wurde bereits am 12.05.2017 veröffentlicht). Wir ersuchen den Kanton, Massnahmen und Lösungen zu erarbeiten, mit denen die Abwesenheitsquote verbessert werden kann. Ein System zur Anwesenheitskontrolle (Urlaubsgesuche, Begründung von Absenzen, Einzelgespräche bei Schwierigkeiten) fördert das Verantwortungsbewusstsein der Teilnehmenden. Ein abwechslungsreicher Kurs, der den Interessen und Bedürfnissen der Teilnehmenden entspricht (fide), ein Gespräch über den Zweck des Kurses (langfristige Perspektive, Vorteile usw.), eine gute Koordination mit der Sozialhilfe (Vereinbarkeit des Kurses mit persönlichen Einschränkungen wie Kinder, Anfahrtsweg usw.) sind weitere wichtige Faktoren für einen regelmässigen Kursbesuch. Zudem ermöglicht das Instrument zur Kurszu-

⁷ Der Kanton stellt die Information (Beratung), die Auswahl (Zuweisung) und die Begleitung der Teilnehmenden sicher. Bei der Auswahl der Teilnehmenden sind die persönlichen Faktoren, das Potenzial und die Motivation der asylsuchenden Person angemessen zu berücksichtigen. Da eine durchgängige Anwesenheit im Kurs erforderlich ist, muss die asylsuchende Person diese Bedingung vorgängig akzeptieren.
<https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/integration/ausschreibungen/2018-integrvorlehre/20170327-rs-fsf-d.pdf>

weisung fide⁸, die interessierten Personen einem Kurs zuzuweisen, der ihren Bedürfnissen am besten entspricht. Dies begünstigt ein erfolgreiches Lernen.

19. Wie werden die Teilnehmenden des Pilotprogramms «Frühzeitige Sprachförderung» ausgewählt?

Die Kurszuweisung erfolgt über eine vorgängige Beurteilung der Kompetenzen und des Gesundheitszustands der betreffenden Person. Die Zuweisung wird von Fachleuten vorgenommen, die Erfahrung in der Beratung von Personen aus dem Asylbereich haben. Motivation, (physische und psychische) Gesundheit, Einsatzbereitschaft, Ausdauer, eine Grund- oder gar Sekundarbildung usw. sind Eigenschaften, welche die Wahrscheinlichkeit, dass das angestrebte Ziel erreicht wird, erhöhen. Die für die Zielgruppe zuständige Stelle wählt diejenigen Personen aus, die am ehesten in der Lage sind, dem angebotenen Kurs zu folgen. Im Idealfall erfolgt dies über ein Gespräch und/oder eine Standortbestimmung.⁹

20. Im Rahmen der Integrationsagenda kann die Integrationspauschale auch für Asylsuchende im erweiterten Verfahren für Massnahmen im Bereich Sprache und Bildung gebraucht werden. Gilt der Verweis auf die Schutzquotenstatistik als Orientierung zur Bleibeperspektive also nicht mehr? Auch nicht für die frühzeitige Sprachförderung?

Im Rahmen der Integrationsagenda Schweiz (IAS) wird gewünscht, dass die Kantone die Asylsuchenden im erweiterten Verfahren in die Sprach- und Ausbildungsprogramme aufnehmen (Rundschreiben «Eingabe zur Umsetzung der Integrationsagenda Schweiz» vom 4. Dezember 2018, S. 3 von Anhang 3). Die Kantone können sich dennoch auf die Schutzquote beziehen, falls sie dies möchten.¹⁰ Die FSF ist zwar ein separates Pilotprogramm, doch die Kantone können sich bei der Auswahl der Teilnehmenden ebenfalls auf diese Quote beziehen.

21. Wie ist bei Personen vorzugehen, die im erweiterten Verfahren sind, aber eine sehr geringe Schutzquote aufweisen (z. B. Asylsuchende aus Georgien)?

Im Rahmen der Integrationsagenda Schweiz (IAS) wird den Kantonen dringend empfohlen, alle Asylsuchenden im erweiterten Verfahren in die Sprach- und Ausbildungsprogramme aufzunehmen (Rundschreiben «Eingabe zur Umsetzung der Integrationsagenda Schweiz» vom 4. Dezember 2018, S. 3 von Anhang 3). Es steht den Kantonen aber frei, für Asylsuchende mit einer sehr geringen Schutzquote ein differenziertes Förderangebot mit kostengünstigeren oder weniger intensiven Sprachkursen vorzusehen.

Im Rahmen der IAS und der FSF können die Kantone die Kandidatinnen und Kandidaten aufgrund der Schutzquote auswählen.

⁸ Das Instrument zur Kurszuweisung fide ist hier verfügbar: <https://www.fide-info.ch/de/kurszuweisung>

⁹ Siehe Bericht «Potenzialabklärung bei Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen» <https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/integration/berichte/va-flue/ber-potenzial-va-flue-d.pdf>

¹⁰ Die Schutzquote wird regelmässig aktualisiert und auf der Website des SEM unter «Frühzeitige Sprachförderung» veröffentlicht: <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/themen/integration/ppnb/integrvorlehre-sprachfoerd.html>

22. Was ist der Unterschied zwischen dem Pilotprogramm FSF und den in der Integrationsagenda geforderten Massnahmen?

Die am FSF-Programm teilnehmenden Kantone haben zwei Möglichkeiten, um Sprachfördermassnahmen für Asylsuchende anzubieten:

- Im Rahmen der Integrationsagenda Schweiz (IAS) wird den Kantonen dringend empfohlen, alle Asylsuchenden im erweiterten Verfahren in die Sprach- und Ausbildungsprogramme aufzunehmen (Rundschreiben «Eingabe zur Umsetzung der Integrationsagenda Schweiz» vom 4. Dezember 2018, S. 3 von Anhang 3). Die Kantone haben somit die Möglichkeit, die Integrationspauschale der IAS für Massnahmen zur Sprachförderung von Personen mit einer N-Bewilligung zu verwenden.
- Der Kanton bevorzugt es, bei der Umsetzung der Massnahmen zur Sprachförderung von Personen mit einer N-Bewilligung die für die FSF vorgesehene Pauschale anstelle der Integrationspauschale der IAS zu verwenden. In diesem Fall sind die für das Pilotprogramm geltenden Bestimmungen anwendbar (Meldung der Teilnehmerzahl, Zwischenberichte, Begleitung der Teilnehmenden, intensiveres Format usw.).

Eine Doppelfinanzierung (IAS-Finanzierung + FSF-Pauschale) pro asylsuchende Person ist nicht möglich. Der Kanton muss sich für eine der beiden Optionen entscheiden.

23. Plant das SEM Änderungen, um das FSF-Projekt an die beschleunigten Verfahren anzupassen?

Die Beschleunigung der Asylverfahren hat zur Folge, dass weniger Asylsuchende mit geringer Schutzquote den Kantonen zugewiesen werden. Die einem Kanton zugewiesenen Asylsuchenden haben somit in den meisten Fällen eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass sie eine B- oder F-Bewilligung erhalten werden. Daher ist das FSF-Programm für Personen im erweiterten Verfahren nach wie vor sinnvoll.

Das SEM ist sich jedoch bewusst, dass einige Kantone Mühe haben, alle im Subventionsvertrag vorgesehenen Plätze zu besetzen. Falls dies so bleibt, bittet das SEM die betreffenden Kantone, mit den Verantwortlichen des FSF-Programms Kontakt aufzunehmen. Diese können dann eine Anpassung des Programms vorschlagen.

24. Was ist zu tun, wenn die Teilnehmenden nicht wie im Pilotprogramm vorgesehen vorankommen (z. B. Übergang von A1 zu A2)?

Das angestrebte Ziel des Pilotprogramms ist es, dass die Teilnehmenden bis zum Ende des Programms mündlich das Niveau A2 und schriftlich das Niveau A1 erreichen. Die Realisierung dieses Ziels hängt von verschiedenen Faktoren ab und ist nicht immer möglich. Das SEM sieht keine Strafmassnahmen vor, wenn das Niveau am Programmende nicht erreicht worden ist. Im Vordergrund stehen die Fortschritte und die Entwicklung der Teilnehmenden. Die Kantone sind gebeten, das Angebot soweit möglich an die Teilnehmenden anzupassen. Falls nötig, kann ein Modul wiederholt werden. Für die Evaluation ist es wichtig, die tatsächlich erreichten Niveaus zu erfassen. Wenn der Kanton eine teilnehmende Person in einen anderen als den im Pilotprogramm vorgesehenen Kurs schicken möchte, kann er dies tun, ohne den Finanzierungsanspruch zu verlieren. Er muss dies aber unbedingt im Evaluationsraster in der dafür vorgesehenen Spalte anmerken. So weiss das Evaluationsbüro, dass diese Person einen anderen Ausbildungsweg eingeschlagen hat, als bei der Programmeinreichung vorgesehen.